

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 3/06 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens über die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. November 2006 wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit spezialangefertigten Kontaktlinsen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts vom 16. März 2006) und die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 22. November 2006), weil die Leistungsvoraussetzungen des § 33 Abs 1 Satz 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht erfüllt seien; verfassungsrechtlich sei die vom Gesetzgeber vorgenommene Beschränkung des Leistungsanspruchs bei Sehhilfen nicht zu beanstanden. Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden. Mit einem persönlich verfassten Schreiben vom 22. Dezember 2006 beantragt der Kläger, ihm zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gegen das Urteil des LSG vom 22. November 2006 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und auf Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Fall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgewichen ist. Die Beteiligten haben nicht über die Richtigkeit der von der Beklagten auf der Grundlage des § 33 Abs 1 SGB V getroffenen Einzelfallentscheidung gestritten, sondern darüber, ob die durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003



(BGBL I 2190) vorgenommene Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen im Hilfsmittelbereich - insbesondere bei der Verordnung von Sehhilfen - verfassungsrechtlich zulässig gewesen ist. Diese Frage haben die Vorinstanzen übereinstimmend und mit zutreffenden Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG bejaht. Auch der erkennende Senat hat bereits wiederholt entschieden, dass die Begrenzung der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung im Hilfsmittelbereich nicht gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen aus Art 3 Abs 3 Satz 2 Grundgesetz verstößt. Aus dieser Verfassungsnorm ergeben sich keine weitergehenden Ansprüche bei der Hilfsmittelversorgung (vgl Urteile vom 26. März 2003, BSGE 91, 60 = SozR 4-2500 § 33 Nr 3, und vom 16. September 2004, USK 2004, 80). Zwar ist das Verbot einer Benachteiligung zugleich mit einem objektiv-rechtlichen Auftrag an den Staat verbunden, auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen hinzuwirken; dieser Auftrag zur Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots begründet indes keine konkreten Leistungsansprüche und damit kein einklagbares subjektives Recht des Einzelnen auf eine bestimmte Hilfsmittelversorgung (vgl auch die Senatsentscheidung vom 22. Juli 2004, SozR 4-2500 § 33 Nr 6). Es sind daher keine grundsätzlichen Rechtsfragen ersichtlich, die vorliegend eine Zulassung der Revision im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts begründen könnten. Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem seine Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht ersichtlich.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)